

Für das Nachschlagewerk ! Nein
Für die Fachpresse ! Nein
Für das Nachschlagewerk ! Nein

Gesetz: BetrVG 1972 § 40 Abs. 1, § 80 Abs. 3; ArbGG 1953
§ 11 Abs. 1, § 80 Abs. 2, § 61 Abs. 1 S. 2, § 83
Abs. 1; BGB § 286 Abs. 1, §§ 288, 291

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 6 ABR 83/77

Beschluß des BAG vom 3. Oktober 1978 LAG Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



6 ABR 83/77

3 Ta BV 24/77 Hamm

Verkündet am
3. Oktober 1978

gez. Stöcker,
Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 28. Juli 1978 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Auffarth, die Richter Siara und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Eck und Gnade beschlossen:

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Auf die Rechtsbeschwerde des Antragstellers wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 15.6.1977 - 3 Ta BV 24/77 - aufgehoben.

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluß des Arbeitsgerichts Hagen vom 17. 2. 1977 - 2 BV 1/77 - teilweise abgeändert und insgesamt neu gefaßt:

Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, an Rechtsanwalt Ulrich 1.107,75 DM zu zahlen.
Der Zinsanspruch wird abgewiesen.

Im übrigen werden Beschwerde und Rechtsbeschwerde zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

I. Die Antragsgegnerin, die Gewerbeanlagen und Großküchen verkauft und montiert, beschäftigt etwa 86 Arbeitnehmer. Der Antragsteller ist der für ihren Betrieb gewählte Betriebsrat, dessen fünf Mitglieder auch Mitglieder der IG Metall sind.

Zwischen dem Antragsteller und der Antragsgegnerin ist es in der Vergangenheit zu einer Reihe von arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren gekommen. In zwei dieser Verfahren hat der Antragsteller sich vor dem Arbeitsgericht durch Rechtsanwalt U vertreten lassen.

Im ersten dieser Verfahren hat der Antragsteller wegen bestimmter von der Antragsgegnerin im Bereich des werkseigenen Kundendienstes beabsichtigter Maßnahmen Unterrichts- und Beratungsrechte geltend gemacht. Den am 23. Januar 1976 beim Arbeitsgericht erhobenen Antrag auf Einleitung des Beschlußverfahrens hat der Antragsteller am 30. Juli 1976 nach Anhörung der Beteiligten durch das Gericht mit der Begründung zurückgenommen, die Antragsgegnerin habe im wesentlichen das Begehren des Antragstellers erfüllt.



- 3 -

In einem weiteren Verfahren hat der Antragsteller die Feststellung begehrt, daß die Vergabe von Buchungsarbeiten an eine andere Firma eine unterrichtungs- und beratungspflichtige Maßnahme nach § 90 Ziff. 3 BetrVG sei. Der Antrag ist sowohl vor dem Arbeitsgericht als auch vor dem Landesarbeitsgericht erfolglos geblieben.

Rechtsanwalt U ist von einem Gegenstandswert von je 4.000,-- DM ausgegangen und hat dem Antragsteller ein Honorar von 453,65 DM und von 654,16 DM in Rechnung gestellt. Die Antragsgegnerin hat sich geweigert, diese Kosten dem Antragsteller zu erstatten.

Mit dem vorliegenden, am 18. Januar 1977 eingeleiteten Beschlußverfahren hat der Antragsteller beantragt, die Antragsgegnerin zu verpflichten, an Rechtsanwalt U 1.107,75 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 20. Januar 1977 zu zahlen, hilfsweise, die Antragsgegnerin zu verpflichten, den Antragsteller von seiner Verpflichtung zur Zahlung der Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 1.107,75 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 20. Januar 1977 gegenüber Rechtsanwalt U freizustellen.

Die Antragsgegnerin hat beantragt, den Antrag zurückzuweisen.

Sie hat die Auffassung vertreten, die Beauftragung von Rechtsanwalt U mit der Vertretung des Antragstellers sei nicht erforderlich gewesen, da der Antragsteller Rechtsschutz durch die Gewerkschaft habe erhalten können.

Der Antrag ist in beiden Vorinstanzen, in denen Rechtsanwalt U am Beschlußverfahren beteiligt worden ist, erfolglos geblieben. Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt der Antragsteller sein Verfahrensziel erster Instanz weiter, während die Antragsgegnerin um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde bittet.

II.1. Die Rechtsbeschwerde ist nach § 91 Abs. 3 Satz 1, § 92 Abs. 1 Satz 1 ArbGG an sich statthaft.

2. Zutreffend ist das Landesarbeitsgericht davon ausge-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

gangen, daß für die Entscheidung eines Streites der vorliegenden Art die Gerichte für Arbeitssachen zuständig sind und der Streit im Beschlußverfahren auszutragen ist (§ 2 Abs. 1 Nr. 4, § 8 Abs. 1, § 80 Abs. 1 ArbGG). Zu entscheiden ist, ob Anwaltskosten in Beschlußverfahren, die vom Betriebsrat zur Klärung von ihm geltend gemachter Mitbestimmungsrechte eingeleitet worden sind, zu den nach § 40 Abs. 1 BetrVG vom Arbeitgeber zu tragenden Kosten gehören.

3. a) Die Antragsbefugnis des Antragstellers und die Beteiligungsbefugnis der Antragsgegnerin sind gegeben (§ 83 Abs. 1 ArbGG). Die Antragsbefugnis ist nicht etwa deshalb weggefallen, weil der Betriebsrat, der seinerzeit die Beschlußverfahren gegen die Antragsgegnerin eingeleitet hat, inzwischen nicht mehr im Amt ist, weil seine Amtszeit abgelaufen ist. Der Senat geht davon aus, daß der gegenwärtig im Amt befindliche Betriebsrat als Funktionsnachfolger des früheren Betriebsrats das Recht hat, die Interessen seines Vorgängers und seiner Mitglieder wahrzunehmen (vgl. Beschluß des erkennenden Senats vom 25. April 1978 - 6 ABR 9/75 - = [demnächst] AP Nr. 11 zu § 80 BetrVG 1972).

b) Dagegen haben das Landesarbeitsgericht und das Arbeitsgericht Rechtsanwalt U zu Unrecht am vorliegenden Beschlußverfahren beteiligt. Die Rechtsbeziehungen von Rechtsanwalt U zum Antragsteller und auch zur Antragsgegnerin können nur auf einem vertraglich begründeten Rechtsverhältnis beruhen, nicht dagegen in einer betriebsverfassungsrechtlichen Rechtsbeziehung, zu deren Klärung das Beschlußverfahren allein dient (§§ 10, 83 ArbGG) (vgl. die Beschlüsse des Senats vom 25. April 1978 - 6 ABR 9/75 - = [demnächst] AP Nr. 11 zu § 80 BetrVG 1972, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt, sowie vom heutigen Tage - 6 ABR 102/76 -, zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung sowie im Nachschlage-



werk des Gerichts bestimmt.

4. Das Rechtsschutzbedürfnis an der begehrten Entscheidung ist zu bejahen. Es folgt aus der unterschiedlichen Auffassung der Beteiligten über die Erstattung der geltend gemachten Anwaltskosten, die aus Anlaß der Vertretung des Antragstellers in den von ihm eingeleiteten Beschlußverfahren gegen die Antragsgegnerin entstanden sind.

III. Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers hat bezüglich des geltend gemachten Hauptanspruchs Erfolg, im übrigen mußte sie zurückgewiesen werden.

1. Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, welche dem Antragsteller durch die Einleitung beider Beschlußverfahren beim Arbeitsgericht sowie beim Landesarbeitsgericht entstanden sind. Dazu zählen auch die Kosten für die anwaltliche Vertretung. Anspruchsgrundlage für den Ersatz dieser Kosten ist § 40 Abs. 1 BetrVG. Danach trägt der Arbeitgeber die durch die Tätigkeit des Betriebsrats entstandenen Kosten. Zu den Geschäftsführungskosten, die durch die Tätigkeit des Betriebsrats entstehen, zählen nach allgemeiner Auffassung im Schrifttum auch die Kosten, die der gerichtlichen Klärung der Verfolgung oder Verteidigung von Rechten des Betriebsrats dienen (vgl. z.B. Dietz-Richardi, BetrVG, 5. Aufl., § 40 Anm. 8; Fitting-Auffarth-Kaiser, BetrVG, 12. Aufl., § 40 Anm. 7; Galperin-Löwisch, BetrVG, 5. Aufl., § 40 Anm. 11; GK-Wiese, BetrVG, § 40 Anm. 9; Gnade-Kehrmann-Schneider, BetrVG, § 40 Anm. 4). Eingeschlossen darin wiederum sind die Kosten für die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts, wenn der Betriebsrat bei pflichtgemäßer, verständiger Würdigung aller Umstände die Hinzuziehung für notwendig erachten konnte (vgl. z.B. Dietz-Richardi, aaO, § 40 Anm. 9; Fitting-Auffarth-Kaiser, aaO, § 40 Anm. 8; Galperin-Löwisch, aaO, § 40 Anm. 12; GK-Wiese, aaO, § 40 Anm. 10; Brecht, BetrVG, § 40 Anm. 4; Erdmann-Jürging-Kammann, BetrVG, § 40 Anm. 7; Nipperdey-



Säcker, Hueck-Nipperdey, Lehrbuch 7. Aufl., II 2 § 60 [S. 1203 f. Fußn. 22]; Hässler, Die Geschäftsführung des Betriebsrats, 4. Aufl., S. 63). Diese Auffassung im Schrifttum stimmt im Grundsatz mit der bisherigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts überein (vgl. Beschluß vom 26. November 1974 - 1 ABR 16/74 - = AP Nr. 6 zu § 20 BetrVG 1972, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt).

Auch das Landesarbeitsgericht geht von diesem Ausgangspunkt aus. Seinen Erwägungen, mit denen es hier die Verpflichtung der Antragsgegnerin verneint, die vor dem Arbeitsgericht durch die Einleitung des Beschlußverfahrens entstandenen Anwaltskosten zu tragen, vermag der Senat jedoch nicht zu folgen.

2. Nach Auffassung des Landesarbeitsgerichts besteht keine Pflicht der Antragsgegnerin, die vor dem Arbeitsgericht entstandenen Anwaltskosten zu tragen, weil die Vertretung durch einen Anwalt zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht erforderlich gewesen sei. Das folge einmal aus dem Gebot der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat gemäß § 2 Abs. 1 BetrVG. Dies gebiete, daß der Betriebsrat bei einer kostenverursachenden gesetzlichen Interessenwahrnehmung auch die Belange des Betriebes und des Arbeitgebers angemessen berücksichtige. Die Notwendigkeit einer Vertretung des Betriebsrats in einem Beschlußverfahren durch einen Rechtsanwalt sei im Regelfalle nicht ersichtlich. Das Beschlußverfahren verhalte sich über betriebsverfassungsrechtliche Sachverhalte die dem beteiligten Betriebsrat vom Tatsächlichen her bekannt seien. Die Tatsache, daß dem Betriebsrat darüber hinaus für seine Tätigkeit erforderliche Kenntnisse, insbesondere also auch Rechtskenntnisse auf dem Gebiet des Betriebsverfassungsrechts in Schulungsveranstaltungen vermittelt werden dürfen, deren Kosten der Arbeitgeber zu tragen habe, sowie der Umstand, daß von dieser Befugnis umfassend Gebrauch gemacht werde, lassen nach Auffassung des Landesarbeitsgerichts für den

Regelfall die Annahme gerechtfertigt erscheinen, daß der Betriebsrat auch die für die Führung eines Beschlußverfahrens unbedingt erforderlichen rechtlichen Grundkenntnisse besitze. Insoweit würden im übrigen auch an den Betriebsrat, selbst wenn er als Antragsteller auftrete, keine besonderen Anforderungen gestellt. Das Beschlußverfahren sei weitgehend formfrei. Notfalls könne sich der Betriebsrat der Hilfe der Rechtsantragsstelle bedienen. Die am Verfahren zu beteiligenden Personen und Stellen habe das Gericht von Amts wegen zu ermitteln. Es genüge daher im Grunde, wenn der Betriebsrat in der Antragsschrift den Sachverhalt darstelle und erkenntlich mache, was er in diesem Beschlußverfahren begehre. Bei der Anhörung aller Beteiligten vor der Kammer habe der Vorsitzende nach § 139 ZPO darauf hinzuwirken, daß sich die Beteiligten zum Sachverhalt vollständig erklären und dem tatsächlichen Begehren entsprechende Anträge stellen. Berücksichtige man weiter, daß zumindest im vorprozessualen Stadium der Betriebsrat Rat und Auskunft einer Gewerkschaft eingeholt haben werde, auch wenn diese für das Verfahren selbst keinen Rechtsschutz erteilen könne oder wolle, so könne auch angenommen werden, daß bei der Erörterung des Rechtsstreits im Anhörungstermin vom Betriebsrat auf die wesentlichen rechtlichen Gesichtspunkte und Überlegungen hingewiesen werde. Schließlich könne nicht unberücksichtigt bleiben, daß grundsätzlich die Hinzuziehung eines Sachverständigen durch den Betriebsrat nach § 80 Abs. 3 BetrVG einer näheren Vereinbarung mit dem Arbeitgeber bedürfe. Die Ähnlichkeit in der Funktion des prozeßbevollmächtigten Rechtsanwalts mit einem Sachverständigen rechtfertige es zusätzlich, die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts auf Kosten des Arbeitgebers dort, wo es nicht geboten sei, jedenfalls für den Regelfall auszuschließen.

Soweit in dem vom Antragsteller geforderten Zahlungsanspruch Kosten für die Vertretung vor dem Landesarbeitsgericht enthalten sind, hat das Landesarbeitsgericht einen Anspruch gegen die Antragsgegnerin ohne Begründung verneint.



3. Die Erwägungen des Landesarbeitsgerichts sind nicht geeignet, vorliegend einen Erstattungsanspruch des antragstellenden Betriebsrats zu verneinen.

a) Zur Tätigkeit des Betriebsrats gehört die Wahrnehmung seiner Rechte sowie die seiner Mitglieder gegenüber dem Arbeitgeber und darüber hinaus ganz allgemein die Befugnis zur Klärung betriebsverfassungsrechtlicher Streitfragen. Damit ist auch die Einleitung von Beschlußverfahren oder die Beteiligung an einem vom Arbeitgeber eingeleiteten Beschlußverfahren verbunden, soweit über den Bestand oder den Umfang betriebsverfassungsrechtlicher Rechte Meinungsverschiedenheiten mit dem Arbeitgeber bestehen und eine anderweitige Klärung nicht zu erwarten ist. Ihre Erforderlichkeit ist nach den auch sonst für die Betriebsratstätigkeit anzulegenden Maßstäben zu beurteilen.

Das vom Betriebsrat beabsichtigte Beschlußverfahren muß danach geeignet sein, das von ihm geltend gemachte Recht durchzusetzen oder eine ernsthaft streitige und nicht auf andere Weise mit dem Arbeitgeber zu klärende Meinungsverschiedenheit betriebsverfassungsrechtlichen Inhalts zu beseitigen. Danach entfällt eine Kostentragungspflicht des Arbeitgebers für die dem Betriebsrat entstehenden Auslagen insoweit nur dann, wenn die Rechtsverfolgung von vornherein offensichtlich aussichtslos war (Dietz-Richardi, aaO, § 40 Anm. 8; Galperin-Löwisch, aaO, § 40 Anm. 11; Gnade-Kehrmann-Schneider, aaO, § 40 Anm. 4; Fitting-Auffarth-Kaiser, aaO, § 40 Anm. 7).

b) Nach § 80 Abs. 2 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 ArbGG räumt das Gesetz dem Betriebsrat grundsätzlich eine Wahlmöglichkeit dahin ein, ob er das Verfahren selbst führen oder sich der Vertretung durch einen Vertreter einer Gewerkschaft oder eines Rechtsanwalts bedienen will. Auch insoweit bedarf es allerdings jeweils der pflichtgemäßen Abwägung aller Umstände durch den Betriebsrat (BAG, Beschlüsse

vom 12. Februar 1965 und vom 18. April 1967 = AP Nr. 1 und Nr. 7 zu § 39 BetrVG, BAG, Beschluß vom 26. November 1974 = AP Nr. 6 zu § 20 BetrVG 1972, BVerwG AP Nr. 1 zu § 44 PersVG; Fitting-Auffarth-Kaiser, aaO, § 40 Anm. 8; Dietz-Richardi, aaO, § 40 Anm. 9; Galperin-Löwisch, aaO, § 40 Anm. 12; GK-Wiese, aaO, § 40 Anm. 10). § 11 Abs. 1 ArbGG gilt auch für das Beschlußverfahren erster Instanz (Grunsky, ArbGG, 2. Aufl., § 80 Anm. 17).

aa) Danach kann der Betriebsrat nicht darauf verwiesen werden, sich vor dem Arbeitsgericht grundsätzlich selbst zu vertreten. Eine solche Beschränkung findet im Gesetz keine Stütze.

Sie ergibt sich insbesondere nicht aus den Kostenregelungen des Zivilprozeßrechts und des Arbeitsgerichtsgesetzes. Sowohl § 91 ZPO als auch die gegenteilige Regelung in § 61 Abs. 1 Satz 2 ArbGG enthalten lediglich prozeßrechtliche Kostenverteilungsregelungen (vgl. hierzu auch BAG, Urteil vom 14.12.1977 - 5 AZR 711/76 - = [demnächst] AP Nr. 14 zu § 61 ArbGG 1953 Kosten), die es zudem im Beschlußverfahren nicht gibt (BAG 1, 46 [50] = AP Nr. 1 zu § 13 BetrVG, BAG 4, 268 [274] = AP Nr. 2 zu § 81 ArbGG 1953, BAG AP Nr. 2 zu § 40 BetrVG 1972). Auf diese Verteilung des Kostenrisikos kommt es für die Wahrnehmung der Aufgaben des Betriebsrats jedoch gerade nicht an, vielmehr erlegt § 40 Abs. 1 BetrVG ohne Rücksicht auf das prozessuale Kostenrisiko dem Arbeitgeber die materielle Erstattungspflicht für die durch die Tätigkeit des Betriebsrats entstandenen erforderlichen Kosten auf (vgl. Grunsky, aaO, § 80 Anm. 55).

bb) Eine Beschränkung der Befugnis des Betriebsrats, sich in einem Beschlußverfahren vor dem Arbeitsgericht vertreten zu lassen, ist auch nicht etwa daraus herzuleiten, daß mit Rücksicht auf die das Beschlußverfahren beherrschende Officialmaxime das Gericht ohnehin alle Tatsachen aufklären muß. Dagegen spricht einmal, daß auch im Beschlußverfahren vom Antragsteller alle wesentlichen Tatsachen

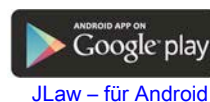
Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



vorzutragen sind, aus denen er das mit dem Antrag verfolgte Begehren herleitet (vgl. BAG Beschluß vom 13. März 1973 = AP Nr. 1 zu § 20 BetrVG 1972; Beschluß vom 26. Juni 1973 = AP Nr. 3 zu § 20 BetrVG 1972; Beschluß vom 9. September 1975 = AP Nr. 6 zu § 83 ArbGG 1953). Zum anderen kann es trotz der Aufklärungspflicht durch das Gericht nicht dessen Aufgabe sein, den Antragsteller eines Beschlußverfahrens oder die übrigen Beteiligten rechtlich zu beraten.

cc) Eine Beschränkung der Befugnis des Betriebsrats, sich vertreten zu lassen, ist auch nicht daraus zu rechtfertigen, daß - wie das Landesarbeitsgericht meint - das arbeitsgerichtliche Beschlußverfahren keinerlei prozessuale Schwierigkeiten biete. Es ist zwar zutreffend, daß der erforderliche Antrag von jedem Beteiligten selbst oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle gestellt werden kann und besondere Förmlichkeiten nicht zu beachten sind. Daraus kann jedoch nicht darauf geschlossen werden, daß in erster Instanz der Betriebsrat als Antragsteller das Verfahren stets allein betreiben muß, zumal auch bei großzügiger Auslegung der gestellten Anträge es nicht immer möglich ist, eine Entscheidung der eigentlichen Streitpunkte herbeizuführen. Eine Antragsänderung ist nach Ablauf der Beschwerdefrist ohnehin nicht mehr möglich.

dd) Im Gegensatz zur Auffassung des Landesarbeitsgerichts können betriebsverfassungsrechtliche Kenntnisse, die dem Betriebsrat auf Schulungsveranstaltungen vermittelt worden sind, noch keine Pflicht des Betriebsrats begründen, auf einen rechtskundigen Beistand bei der Einleitung eines Beschlußverfahrens zu verzichten. Abgesehen davon, daß das Landesarbeitsgericht vorliegend keine Feststellungen darüber getroffen hat, ob der Antragsteller solche Kenntnisse und falls zutreffend mit welchem Inhalt erworben hat, würden damit die auf einer Schulungsveranstaltung erwerbbaaren Kenntnisse regelmäßig überbewertet.



c) Zuzustimmen ist dem Landesarbeitsgericht darin, daß die Ausübung der Wahlmöglichkeit nach § 11 Abs. 1 ArbGG nicht an den Versuch gebunden ist, vor der Beauftragung eines Rechtsanwalts Rechtsschutz durch eine Gewerkschaft zu erlangen. Es besteht keine generelle Pflicht des Betriebsrats oder seiner Mitglieder, sich in einem Beschlußverfahren, in dem der Arbeitgeber beteiligt ist, möglichst durch einen Vertreter einer Gewerkschaft vertreten zu lassen. Eine derartige Auffassung würde im übrigen weitere Probleme aufwerfen, wenn im Betriebsrat (oder im Betrieb) mehrere Gewerkschaften oder überhaupt keine Gewerkschaft vertreten sind.

Eine Pflicht zur Übernahme einer Verfahrensvertretung besteht im übrigen auch nicht für eine im Betrieb vertretene Gewerkschaft gegenüber dem Betriebsrat. Abgesehen davon, daß nach den Satzungsbestimmungen der Gewerkschaften es einen (Rechts-) Anspruch auf Rechtsschutz gegen die Gewerkschaft aufgrund der Satzung oder aus allgemeinem Verbandsrecht nicht gibt (nach § 20 Ziff. 1 der hier in Betracht kommenden Satzung der IG Metall kann dem Mitglied in bestimmten Angelegenheiten Rechtsschutz gewährt werden), kommt eine Verpflichtung zur Rechtsschutzgewährung gegenüber einem Betriebsrat schon deswegen nicht in Betracht, weil ein Betriebsrat als solcher nicht Mitglied einer Gewerkschaft sein kann. Damit muß schon deshalb eine Inanspruchnahme der IG Metall, in der die Mitglieder des Antragstellers sämtlich organisiert sind, entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin vorliegend ausscheiden.

Auch die betriebsverfassungsrechtliche Hilfsfunktion der im Betrieb vertretenen Gewerkschaften (vgl. § 12 Abs. 1, § 14, § 16 Abs. 2, §§ 17, 18, 23, 35, § 43 Abs. 4, § 46, § 53 Abs. 3, § 119 Abs. 2 BetrVG) beschränkt sich jeweils auf bestimmte Einzelfragen. Der generelle Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit des § 2 Abs. 1 BetrVG verpflichtet die Betriebspartner zwar zum Zusammenwirken mit den Verbänden. Aus diesem Gebot kann aber keine Verpflichtung der Gewerkschaften zur Gewährung von Rechtsschutz kraft Betriebsverfassungsrecht hergeleitet werden (vgl. Fitting-Auffarth-Kaiser, aaO § 2 Anm.



Selbst wenn man aber eine Pflicht der Gewerkschaft gegenüber einem Betriebsrat zur Rechtsschutzgewährung annähme, ließe sich daraus keine Pflicht des Betriebsrats dem Arbeitgeber gegenüber herleiten, einen entsprechenden Anspruch auf Rechtsschutz auch auszuüben (Dietz-Richardi, aaO, § 40 Anm.9; Fitting-Auffarth-Kaiser, aaO, § 40 Anm. 8; Heckelmann, Anm. zu EzA § 20 BetrVG 1972 Nr. 7; Kittner, Anm. zu EzA § 40 BetrVG 1972 Nr. 28; Klinkhammer, AuR 1977, S. 144 [148]).

4. Eine grundsätzliche Einschränkung des Rechts des Betriebsrats, sich auch der Hilfe eines Rechtsanwalts vor dem Arbeitsgericht zu bedienen, ergibt sich vorliegend auch nicht aus dem in § 2 Abs. 1 BetrVG enthaltenen Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit. Dieser Grundsatz gebietet u.a. die angemessene Berücksichtigung der finanziellen Belange des Arbeitgebers (BAG, Beschluß vom 26. November 1974 = AP Nr. 6 zu §20 BetrVG 1972). Das kann nach Auffassung des erkennenden Senats aber nicht bedeuten, daß damit das nach dem Gesetz eingeräumte Wahlrecht des Betriebsrats bezüglich der Möglichkeit seiner Ausübung generell eingeschränkt, § 2 Abs. 1 BetrVG also insoweit zu einem materiellen Ausschlußtatbestand für ein nach dem Arbeitsgerichtsgesetz eingeräumtes Vertretungsrecht erhoben wird. Das Gebot zur Beachtung der vertrauensvollen Zusammenarbeit hat vielmehr in diesem Zusammenhang nur den Inhalt, daß der Betriebsrat bei der gerichtlichen Durchsetzung oder der Feststellung seiner Rechte nicht mutwillig oder gar rechtsmißbräuchlich handeln darf (vgl. auch die Vorschrift des § 11 a Abs. 2 ArbGG). § 2 Abs. 1 BetrVG begrenzt damit lediglich die zulässige Ausübung der dem Betriebsrat eingeräumten Rechte. Das bedeutet, daß entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts der Betriebsrat nicht wegen einer angemessenen Berücksichtigung der finanziellen Belange des Arbeitgebers generell darauf verwiesen werden kann, sich im ersten Rechtszug keiner anwaltlichen Hilfe zu bedienen, etwa weil das Beschlußverfahren seiner typischen Sach- und Rechtslage nach keine Schwierigkeiten aufweise. Das entzieht sich häufig einer exakten Beurteilung des Betriebsrats, bzw. wird sich, wie die Praxis lehrt, erst im nachhinein herausstellen, ob das Verfahren "schwierig"



oder "leicht" gewesen ist. Streitigkeiten zur Klärung betriebsverfassungsrechtlicher Rechtspositionen sind vielfach grundsätzlicher Art, deren Bedeutung über den akuten Streitfall hinausgeht. Allerdings hat der Betriebsrat wie jeder, der auf Kosten eines anderen handeln kann, die Maßstäbe einzuhalten, die er gegebenenfalls bei eigener Kostentragung anwenden würde und danach das Wahlrecht hinsichtlich seiner Vertretung auszuüben (vgl. § 670, § 1360 a Abs. 4 BGB).

5. Schließlich kann auch aus § 80 Abs. 3 BetrVG entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts insoweit keine Beschränkung für den Betriebsrat hergeleitet werden. Die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts nach § 80 Abs. 3 BetrVG als Sachverständiger ist von der Beauftragung eines Rechtsanwalts zur Einleitung eines Beschlußverfahrens zu unterscheiden. Beide Bestimmungen regeln Sachverhalte, die nicht mit einander vermischt werden dürfen. Zwar wird die Heranziehung eines Rechtsanwalts zur Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens regelmäßig auch mit der Vermittlung von Kenntnissen verbunden sein, das Hauptgewicht dieser Tätigkeit liegt dann aber auf der Wahrnehmung der Rechte des Betriebsrats, nicht auf dessen Beratung (vgl. die Beschlüsse des Ersten Senats vom 26. November 1974 - 1 ABR 16/74 - = AP Nr. 6 zu § 20 BetrVG 1972, sowie des erkennenden Senats vom 25. April 1978 - 6 ABR 9/75 - = [demnächst] AP Nr. 11 zu § 80 BetrVG 1972).

6. Insgesamt ist damit der Betriebsrat berechtigt, grundsätzlich auch in erster Instanz einen Rechtsanwalt zur Einleitung eines Beschlußverfahrens zu beauftragen mit der Folge, daß der Arbeitgeber die entsprechenden Kosten zu tragen hat, wenn der Betriebsrat die Zuziehung eines Rechtsanwalts bei pflichtgemäßer verständiger Abwägung aller Umstände für notwendig erachten konnte. Der Sache nach besteht ein gewisser Beurteilungsspielraum (vgl. insoweit ebenso BAG AP Nr. 6 zu § 20 BetrVG 1972). Entsprechendes gilt für die Vertretung des Betriebsrats vor dem Landesarbeitsgericht.



Eine Einschränkung der Wahlmöglichkeit durch den Betriebsrat fürein beabsichtigtes Beschlußverfahren ergibt sich allerdings dann, wenn der Verfahrenswert unter 300,-- DM liegt (§ 80 Abs. 2, § 11 Abs. 1 Satz 2 und Satz 5 ArbGG). Danach sind vor den Arbeitsgerichten als Prozeßbevollmächtigte oder Beistände Rechtsanwälte nur zugelassen, wenn die Wahrung der Rechte der Parteien dies als notwendig erscheinen läßt. Gründe, welche die Geltung dieser Beschränkung im Beschlußverfahren ausschließen, sind für den Senat nicht ersichtlich. Es gelten vielmehr die gleichen Grundsätze wie im Urteilsverfahren (Grunsky, aaO, § 80 Anm. 17). Aus dem Rechtsgedanken dieser Vorschrift, die unmittelbar zwar nur eine gerichtliche Zulassungsregelung der Prozeßvertretung enthält, ist aber auch zu entnehmen, daß der Betriebsrat vor einer Beauftragung eines Anwalts und damit vor einer möglichen Verursachung von Gebühren sich über das Vorliegen dieser Merkmale klar werden muß. Auch insoweit gilt der allgemeine Grundsatz, daß der Arbeitgeber nur diejenigen Kosten des Betriebsrats zu tragen hat, die dieser unter Anlegung eines verständigen Maßstabes für erforderlich halten durfte. Praktische Auswirkungen hat diese Beschränkung nur für Kostenerstattungsansprüche, weil bei generellen betriebsverfassungsrechtlichen Streitigkeiten mindestens von einem Verfahrenswert von 600,-- DM gemäß § 12 Abs. 2 Satz 4 GKG (in der Fassung vom 20. 8. 1975 [BGBl. I S. 2189], bis zum Inkrafttreten dieser Regelung am 15. September 1975 betrug dieser Verfahrenswert 300,-- DM) für nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten auszugehen ist.

7. Unter Zugrundelegung der vorstehenden Ausführungen ist hier die Beauftragung von Rechtsanwalt U mit der Vertretung des Antragstellers in den beiden Beschlußverfahren vor dem Arbeitsgericht sowie im zweiten dieser Verfahren auch vor dem Landesarbeitsgericht nicht zu beanstanden. In beiden Beschlußverfahren ging es um Inhalt und Umfang der dem Antragsteller zustehenden betriebsverfassungsrechtlichen Mitwirkungsrechte, die zwischen

den Beteiligten streitig waren und nur durch ein gerichtliches Verfahren geklärt werden konnten.

Die Höhe der Rechtsanwaltskosten wird von der Antragsgegnerin nicht beanstandet. Damit hat das Landesarbeitsgericht zu Unrecht die Verpflichtung der Antragsgegnerin verneint, die durch die Inanspruchnahme von Rechtsanwalt U in jenen Beschlußverfahren entstandenen Kosten zu zahlen.

8. Soweit mit dem Antrag zugleich die Zahlung von Zinsen begehrt wird, ist dagegen ein entsprechender Anspruch des Antragstellers zu verneinen und die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

Der Vortrag des Antragstellers enthält keinerlei Anhaltspunkte dafür, daß die Voraussetzungen für einen Zinsanspruch nach § 286 Abs. 1, § 288 BGB gegeben sind. Ein Zinsanspruch, wie er vorliegend begehrt wird, könnte nur dann begründet sein, wenn der von Rechtsanwalt U gegenüber dem Antragsteller geltend gemachte Kostenanspruch seinerseits zu verzinsen gewesen wäre. Das trifft jedoch nicht zu. Der Antragsteller hat keine Tatsachen vorgetragen, aus denen sich ergibt, daß er sich gegenüber Rechtsanwalt U in Verzug befunden hätte; die tatbestandlichen Merkmale des § 284 für einen Anspruch nach § 286 Abs. 1, § 288 BGB liegen damit nicht vor.

Auch ein Zinsanspruch nach § 291 BGB ist hier zu verneinen. Nach dieser Bestimmung ist eine Geldschuld vom Schuldner von dem Eintritte der Rechtshängigkeit an zu verzinsen, auch wenn er nicht in Verzug ist. Ein solcher Zinsanspruch muß vorliegend deshalb ausscheiden, weil der Antragsteller der Sache nach gegenüber der Antragsgegnerin keinen Zahlungsanspruch sondern einen Freistellungsanspruch geltend macht, der hier lediglich in die Form eines Zahlungsbegehrens gekleidet ist. Damit besteht zwischen den Beteiligten keine Geld- sondern eine Handlungsschuld,



- 16 -

auf die § 291 BGB nicht anwendbar ist.

gez.: Dr. Auffarth

Richter am Bundesarbeitsgericht
Siara befindet sich auf Urlaub
und ist deshalb verhindert zu
unterschreiben.

Dr. Auffarth

Dr. Leinemann

Gnade

Dr. Eck

